

BUNDESGERICHTSHOF

V_BIw_1/70

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1.

Antragstellerin und Rechtsbeschwerde-
führerin,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsan-
walt

2. 1.
ii

Antragsgegner und Rechtsbeschwerde-
gegner,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsan-
walt

3.

4.

5.

6.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 4. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell und der landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Komp beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 28. November 1969 wird auf Kosten der Antragstellerin Grote Peeks (Beteiligte zu 1) als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 34 060 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

1. Der am [REDACTED] 1954 verstorbene Landwirt Tobias H [REDACTED] in M [REDACTED] (Ostfriesland) war Eigentümer eines Hofes von 32,4930 ha mit einem Einheitswert von 34 060 DM. Mit Testament vom 30. März 1948 bestimmte er zu Erben des hoffreien Vermögens seinen damals noch lebenden Sohn Hinrich (Vater der Beteiligten zu 1 und 5), seine beiden Töchter (Beteiligte zu 3 und 4) und die Witwe seines 1947 verstorbenen Sohnes Theodor (Mutter der Beteiligten zu 2 und 6);

- 3 -

der Hof sollte den beiden damals noch minderjährigen Söhnen Theodors, Bernd (Beteiligter zu 6) und Lutz (Beteiligter zu 2), zufallen, während der Erblasser das Nießbrauchsrecht am Hof bis zur Volljährigkeit seiner Enkel den vorgenannten vier Personen übertrug. In einem späteren, als "Nachfuge" bezeichneten Testament vom 2. August 1952 änderte der Erblasser diese Regelung, soweit sie den Hof betraf, wie folgt ab:

"Mein Enkelkind Bernd H. [REDACTED] muß, wenn er Bauer wird, die Landstelle mit dem 25. Lebensjahr selbst bewirtschaften. Wird Bernd kein Bauer, so fällt die Landstelle an mein Enkelkind Lutz H. [REDACTED]. Auch dieser muß bis zum 25. Lebensjahr die Landstelle selbst bewirtschaften. Übernimmt einer von diesen beiden die Landstelle, so muß derjenige den anderen zeitentsprechend abfinden, welches durch Beratung der Onkel und Tanten festzusetzen ist. Der Genieß von der Landstelle gehört meinen Kindern Hinrich, Gretchen, Gesine nebst meiner Schwiegertochter Hertha H. [REDACTED] bis zu dem Zeitpunkt, wo einer die Landstelle selbst bewirtschaftet. Wird keiner von den beiden Enkelkindern Bauer, so bekommt mein Sohn Hinrich H. [REDACTED] die Hofstelle."

Hinrich H. [REDACTED] verstarb 1966 unter Hinterlassung eines Testaments, worin er mit Bezug auf den Hof in M. [REDACTED] bestimmt hatte:

"Sollten nach der Nachfuge zum Testament meines Vaters ... von meinen Neffen Bernd und Lutz ... keiner bis zu ihrem 25. Lebensjahr Bauer werden und den Hof übernehmen, fällt der Hof an mich. Zur Hoferbin bestimme ich meine Tochter Grete P. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] ...".



Grete P [REDACTED] (Beteiligte zu 1) ist mit einem Landwirt verheiratet; sie und ihr Ehemann bewirtschaften gemeinsam einen Hof in W [REDACTED]. Theodor H [REDACTED], der Vater von Bernd und Lutz, war Diplomingenieur in B [REDACTED]. Von dort siedelte die Familie nach Kriegsende ins O [REDACTED] über. Der ältere Bruder Bernd war, als der Großvater im Jahre 1954 starb, Banklehrling und ist jetzt Bankkaufmann; sein 25. Lebensjahr vollendete er 1962. Lutz H [REDACTED], geboren am 27. Mai 1944, legte im Frühjahr 1964 die Reifeprüfung ab und studierte anschließend bis zum Sommersemester 1968 Philosophie und Naturwissenschaft. Dann brach er sein Studium ab und entschloß sich, Landwirt zu werden. Dieser Entschluß wurde ausgelöst durch ein Schreiben des Rechtsanwalts seiner Base Grete P [REDACTED], die vom Grundbuchamt zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an dem noch auf den Namen des Großvaters Tobias H [REDACTED] eingetragenen Hof aufgefordert worden war und in jenem Brief ihren beiden Vettern mit ausführlicher Begründung mitteilen ließ, daß sie sich für die Hoferbin halte. Lutz H [REDACTED], der nach seiner Darstellung erst hierdurch Kenntnis von den Einzelheiten des großväterlichen Testaments erlangt haben will, nahm im Laufe der sich daran knüpfenden Verhandlungen den Standpunkt ein, er sei der Hoferbe. Seit Sommer 1968 wohnt er bei seiner Mutter in Z [REDACTED] und arbeitet auf dem etwa 40 ha großen Bauernhof seines Vettters Oetje B [REDACTED] in D [REDACTED] mit. Im Winter 1968/69 besuchte er die Landwirtschaftsschule in W [REDACTED] und nahm außerdem an einem vierwöchigen Landmaschinenkursus teil.

Der Hof in M■■■■ ist seit 1947 verpachtet; das Pachtverhältnis hat sich zuletzt 1965, da es nicht gekündigt wurde, vertragsgemäß bis zum Jahre 1971 verlängert. Im September 1968 beantragte Lutz H■■■■ bei dem Amtsgericht W■■■■ die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses, wonach er Eigentümer dieses Hofes geworden sei (LwH 42/68). Auf richterliche Anfrage äußerte sich die Landwirtschaftskammer gutachtlich dahin, sie halte Lutz H■■■■ für wirtschaftsfähig. Das Hoffolgezeugnis-Verfahren wurde im Dezember 1968 ausgesetzt, weil inzwischen Frau F■■■■ gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO Antrag auf gerichtliche Feststellung der Hoferbfolge gestellt und damit das vorliegende Verfahren (LwH 51/68) in Gang gebracht hatte.

2. Die Antragstellerin Grete P■■■■ hat um Feststellung gebeten, daß sie Hoferbe geworden sei. Zur Begründung macht sie geltend, daß der Antragsgegner Lutz H■■■■ nicht die Voraussetzungen des großväterlichen Testaments erfülle: Er sei mangels praktischer Erfahrungen und Kenntnisse in der Landwirtschaft nicht als "Bauer" anzusehen und könne auch aus finanziellen Gründen den Hof, auf dem kein Inventar vorhanden sei, nicht betreiben; eine Hofübernahme zu seinem 25. Geburtstage (27. Mai 1969) komme ohnehin nicht in Betracht, da der Hof noch bis 1971 in der Hand des Pächters verbleiben müsse. Im übrigen habe Lutz H■■■■ gar nicht die ernstliche Absicht, selber den Hof zu bewirtschaften; er wolle ihn vielmehr verkaufen oder verpachten.

Der Antragsgegner hat dies bestritten und ist dem Vorbringen seiner Base entgegengetreten. Er hat beantragt, ihn selbst als Hoferben festzustellen, und trägt dazu vor: Wenn er zunächst eine andere Berufslaufbahn eingeschlagen habe, so liege der Grund darin, daß er als jüngerer Enkel des Erblassers erst die Entscheidung seines Bruders Bernd habe abwarten müssen. Nachdem von diesem 1968 endgültig auf den Hof verzichtet worden sei, habe er sich entschlossen, Bauer zu werden. Es sei im Sinne des Erblassers, wenn nicht die Antragstellerin - die schon Mitigentümerin eines Ehegattenhofes sei -, sondern er als Träger des Familiennamens H[REDACTED] den Hof übernehme. Der Landwirtsberuf entspreche seiner Veranlagung und seinem Horkommen. Wie sehr er an diesem Beruf interessiert sei, gehe daraus hervor, daß er schon in den Semesterferien auf Höfen von Verwandten und Freunden mitgeholfen und sich auch im Rahmen seines Studiums eingehend mit landwirtschaftlichen Fragen (Biologie, Chemie, Geographie, angewandte Zoologie usw.) beschäftigt habe. Das Unterbleiben einer Kündigung des laufenden Pachtverhältnisses im Jahre 1965 dürfe ihm nicht angelastet werden.

Das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - hat festgestellt, daß die Antragstellerin Grete P[REDACTED] Hoferbin des Hofes H[REDACTED] Nr. 120 sei. Gegen diesen Beschluß ist vom Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt worden. Das Oberlandesgericht hat die amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben und, unter Zurückweisung des weitergehenden Antrages der Antragstellerin Grete P[REDACTED], die

Hoffolge in den Hof M [REDACTED] Nr. 120 nach dem Tode des eingetragenen Eigentümers, Landwirt Tobias H [REDACTED] (21. Juli 1954) wie folgt festgestellt:

Hoferbe sei bis zu seinem Tode am 3. Oktober 1966 der Landwirt Hinrich H [REDACTED] gewesen;
danach sei Hoferbin die Ehefrau Grete F [REDACTED] geb. H [REDACTED] geworden;
am 27. Mai 1969 sei dann der Nacherbfall eingetreten; seither sei Hoferbe der Landwirt, früher Student, Lutz H [REDACTED].

3. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung erstrebt. Der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Da die Rechtsbeschwerde im angefochtenen Beschluß nicht gemäß § 24 Abs. 1 LwVG zugelassen worden ist, wäre sie nur unter den Voraussetzungen des zweiten Absatzes dieser Vorschrift statthaft. Ein Fall nach Absatz 2 Nr. 2 aaO liegt nicht vor. Infolgedessen hängt die Statthaftigkeit des Rechtsmittels allein davon ab, ob das Oberlandesgericht von der Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG genannten Gerichte abgewichen ist und sein Beschluß

auf dieser Abweichung beruht. Das behauptet die Rechtsbeschwerdeführerin; sie verweist auf fünf Beschlüsse des Bundesgerichtshofs, zu denen der oberlandesgerichtliche nach ihrer Meinung im Widerspruch steht. Ein Vergleich dieser Beschlüsse mit dem angefochtenen ergibt jedoch keine Abweichung.

1. Bei den angeführten Vergleichsentscheidungen ging es jeweils um die Wirtschaftsfähigkeit, wie sie in § 6 Abs. 6 HöfeO (jetzt in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. August 1964, BGBl. I 693) gesetzlich geregelt ist. Danach scheidet als Hoferbe aus, wer nicht wirtschaftsfähig ist; das gilt insbesondere, wenn der Betreffende die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundstücke zum Nachteil der allgemeinen Ernährungslage gefährden würde. Daß auch der Erblasser Tobias H. bei seiner testamentarischen Bestimmung, der Hoferbe müsse "Bauer" geworden sein und "die Landstelle selbst bewirtschaften", auf den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit abgestellt habe, kann der Rechtsbeschwerde zugegeben werden. Angesichts der von ihr hervorgehobenen Vorstellungen des Erblassers über die erforderliche Eignung seines Erben im Zeitpunkt der Hofübernahme mag ferner eine sorgfältige Prüfung angezeigt gewesen sein, ob der Antragsgegner Lutz H. , der erst etwa ein Dreivierteljahr vor dem Stichtag des 27. Mai 1969 (Erreichung des 25. Lebensjahres) sein Berufsziel gewechselt hatte, diese Eignung wirklich besaß. Daß indessen das Oberlandesgericht gegen seine Prüfungspflicht verstoßen und dabei die vom Bundesgerichts-

hof entwickelten Grundsätze außer acht gelassen habe ist nicht ersichtlich.

Im Beschluß vom 3. April 1951, V BLw 1/50, auf den sich die Rechtsbeschwerde beruft, hat der Senat den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit dahin umschrieben, der in Betracht kommende Hofeserbe müsse nach seiner Erziehung, Ausbildung und bisherigen Verbindung mit der Landwirtschaft geeignet sein, den von ihm zu übernehmenden Hof (nicht irgendeinen landwirtschaftlichen Betrieb) ordnungsgemäß zu bewirtschaften; er müsse ohne weiteres in der Lage sein, den Hof in einer Weise zu bewirtschaften, daß keine größeren Ausfälle in den Erträgen der Acker- und Viehwirtschaft entstünden, als sie auch bei jedem anderen neu aufziehenden, den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auf dem Hofe gewachsenen Landwirt eintreten würden; sei ihm dies nicht im Wege eines schnellen Sichzurechtfindens möglich, sondern bedürfe es dazu einer längeren Umstellungszeit (einer Art Lehrzeit), so müsse die Wirtschaftsfähigkeit verneint werden. Die gleichen Grundsätze finden sich auch in dem weiteren von der Rechtsbeschwerde angeführten Beschluß des Senats vom 6. Dezember 1960, V BLw 8/60, RdL 1961, 315, und es wird dort noch hinzugefügt, daß sich die an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen nach Art und Größe des jeweiligen Hofes zu richten hätten. Mit diesen Ausführungen steht aber auch der jetzt angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts im Einklang. Daß und gegebenenfalls in welchen Einzelheiten hier von ihnen abgewichen worden wäre, vermag die Rechtsbeschwerde nicht aufzuzeigen.

2. Der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 1951, V BLw 121/49, RdL 1951, 216, den die Rechtsbeschwerde ferner als Vergleichsentscheidung bezeichnet hat, beanstandet das Unterbleiben einer eingehenden Befragung (Prüfung) des damaligen Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht, durch die zu klären gewesen wäre, ob dieser tatsächlich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfüge, um mit Hilfe seiner Familie den Hof ordnungsgemäß selbständig bewirtschaften zu können (S. 218 aaO). In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall hat jedoch eine solche Prüfung des Antragsgegners Lutz H. [REDACTED] stattgefunden. Er wurde zweimal ausführlich vom Beschwerdegericht vernommen, insbesondere am 28. November 1969 vor dem vollbesetzten Senat (also einschließlich der landwirtschaftlichen Beisitzer) und in Gegenwart eines Vertreters der Landwirtschaftskammer, wobei die Tatrichter den bereits aus der übrigen Beweisaufnahme (Zeugenaussage B. [REDACTED]) gewonnenen Eindruck, daß er sich gut zum Landwirt eigne und sich diesem Beruf mit Lust und Liebe sowie endgültig und auf die Dauer zugewandt habe, bestätigt gefunden haben. Der Antragsgegner hat bei dieser Vernehmung, wie der angefochtene Beschluß feststellt, Vorstellungen und Pläne darüber entwickelt, wie er den Hof anfangen und bewirtschaften wolle; seine Äußerungen ließen Sachkunde und eine gebührende Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten erkennen. Wenn der Bundesgerichtshof in den Beschlüssen vom 11. Juli 1961, V BLw 26/60, RdL 1961, 264 und vom 10. Juli 1962, V BLw 2/62, RdL 1962, 237 zusätzlich noch verlangt hat, die Prüfung des Hofbewerbers sei

"durch die landwirtschaftlichen Beisitzer des Beschwerdegerichts" vorzunehmen, so ist im vorliegenden Fall auch diesem Erfordernis genügt worden. Denn als der Antragsgegner über die für seine fachliche und persönliche Eignung maßgeblichen Punkte gehört wurde, waren die an der Entscheidung als Richter beteiligten beiden Landwirte zugegen. Es erscheint ausgeschlossen, daß gerade sie bei Erörterung von Fragen aus ihrem Fachgebiet sich untätig verhalten und nicht ihrerseits aktiv mit in die Prüfung eingegriffen haben sollten. Das entspricht unter den hier gegebenen Umständen der Erfahrung und bedurfte keiner besonderen Hervorhebung im angefochtenen Beschluß; auch das Protokoll vom 28. November 1969 ergibt nichts Gegenteiliges.

Ist mithin keine Abweichung von den vorgenannten Verfahrungsgrundsätzen dargetan, so erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren Einwände der Rechtsbeschwerde zu diesem Punkt, daß nämlich der Hof seit 1947 "ohne lebendes und totes Inventar" verpachtet gewesen sei (während es sich nach der Darstellung des Antragsgegners im Schriftsatz vom 22. August 1969, S. 3, um "eiserne" Verpachtung handeln soll) und daß deshalb das Oberlandesgericht den Zustand der Ländereien und Hofgebäude an Ort und Stelle hätte feststellen müssen. Ob aus diesem Grunde der angeführte Beschluß etwa inhaltliche Mängel aufweist, könnte vom Senat nur dann untersucht werden, wenn zuvor die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde gemäß § 24 LwVG feststünde. Daran aber fehlt es hier.

3. Ebenfalls den Inhalt der Entscheidung und kein Abweichen von einem Beschluß des Bundesgerichtshofs betreffen die Angriffe der Rechtsbeschwerde gegen die Würdigung, die das Oberlandesgericht den Feststellungen des Landwirtschaftsoberrats Claudi hat zuteil werden lassen. Daß dieser sein Gutachten vom 12. November 1968 nicht im gegenwärtigen Verfahren, sondern zu den Akten LwH 42/68 erstattet hatte, stand übrigens einer Verwertung nicht entgegen, da jene Akten in beiden Vorinstanzen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren (vgl. Protokolle vom 26. Februar und 28. November 1969); Claudi wurde zudem im Termin vom 26. Februar 1969 in Anwesenheit der Antragstellerin und ihres Rechtsanwalts mündlich vernommen.

Die vom Oberlandesgericht aus dem Claudi'schen Gutachten und aus den Bekundungen des Zeugen Oetje B. gezogenen Schlüsse beschränken sich nicht, wie die Rechtsbeschwerde einwendet, auf die Feststellung von "Intelligenz, Fleiß und Gelhrigkeit" des Antragsgegners. Vielmehr geht es dabei um seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, seine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, seinen ernsthaften Willen, praktischer Landwirt zu werden, und seine innerliche Verbundenheit mit dem neuen Beruf. Die angefochtene Entscheidung steht daher nicht im Widerspruch zu dem Beschluß vom 11. Juli 1961, V BLw 26/60, RdL 1961, 264, worin der Senat ausgeführt hat (S. 266 aaO), zur Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit genüge nicht, daß der

Hofbewerber bei gelegentlicher Mithilfe in der Landwirtschaft sowie bei mechanischen Verrichtungen, die keine besonderen landwirtschaftlichen Kenntnisse erforderten, großen Fleiß gezeigt und sich als gelehrig, eifrig und umsichtig erwiesen habe. Eine Abweichung von dem genannten Beschluß vermag die Rechtsbeschwerde ferner nicht mit der Behauptung darzutun, das Gutachten Claudi und die Zeugenaussage B[REDACTED] liefen der Lebenserfahrung und der Logik zuwider; denn das trifft nicht zu. Daß Lutz H[REDACTED], wie ihm seitens der Antragstellerin vorgeworfen wurde, sich nur "pro forma" und "nach außenhin für das Gericht" in der Landwirtschaft betätige, um die testamentarischen Voraussetzungen zum Hoferwerb zu erfüllen, sieht das Oberlandesgericht rechtsirrtumsfrei als widerlegt an.

4. Wenn im Beschluß vom 10. Juli 1962, V BLw 2/62, RdL 1962, 237 der Senat die Feststellungen des damaligen Beschwerdegerichts über den Finanzbedarf und die Ertragslage als unzureichend bemängelt und die Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens für notwendig erachtet hat, so geschah dies im Hinblick auf die besonderen Umstände des dort entschiedenen Falles: Es handelte sich um einen stark verschuldeten Hof von 75,9461 ha mit 83 300 DM Einheitswert; nach der Sachlage bestanden erhebliche Zweifel, ob die Witwe des bisherigen Hofeigentümers, die den Betrieb übernehmen wollte, der bereits vorhandenen Schuldenlast finanziell gewachsen war und ob sie überhaupt genügend Erfahrung

und Verständnis für die allgemeinen marktwirtschaftlichen Verhältnisse besaß. Der Hof dagegen, um den es jetzt geht, ist nicht nur um mehr als die Hälfte kleiner, sondern es fehlt hier vor allem auch jeder Anhaltspunkt für eine Verschuldung; daß sie vorliege, war von der Antragstellerin in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet worden; ausweislich der Grundakten, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, sind in Abteilung III des Grundbuchs keinerlei Belastungen eingetragen. Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, Geld für etwa fehlendes Inventar zu beschaffen, waren nicht erkennbar. Es stellt daher keine Abweichung von dem genannten Beschluß dar, daß das Oberlandesgericht kein besonderes Gutachten über die Finanzlage eingeholt und sich mit der Feststellung begnügt hat, der Antragsgegner könne bei seinen Bewirtschaftungsplänen auch die - nach dem Beweisergebnis ihm zugesagte - Hilfe von Verwandten in Rechnung stellen.

5. Eine Abweichung im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG kann nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 1961, V BLw 26/60, RdL 1961, 264 vorliegen, wenn das Beschwerdegericht bei Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit einen äußerst milden Maßstab angelegt hat, obgleich unter den gegebenen Umständen eine strenge Beurteilung dieser Frage geboten war. Letzteres mag hier der Fall gewesen sein, da es sich bei der Antragstellerin und dem Antragsgegner um Angehörige der gleichen Hoferbenordnung handelt (BGH aaO). Allein es ist nicht ersichtlich, daß das Oberlandesgericht dies verkannt und die Anforderungen,

die es an die Wirtschaftsfähigkeit des Antragsgegners stellen mußte, zu gering bemessen hätte. Zur Begründung ihres gegenteiligen Standpunktes trägt die Rechtsbeschwerde lediglich vor, der angefochtene Beschluß weiche von zahlreichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab; das trifft indessen, wie im vorstehenden dargelegt wurde, nicht zu (vgl. auch den Beschluß des Senats vom 17. März 1966, V BLw 51/65).

6. Soweit die Antragstellerin die Testamentsauslegung des Oberlandesgerichts angreift, kann sie schon deshalb keinen Erfolg haben, weil es dabei um den Inhalt der angefochtenen Entscheidung geht. Diesen vermag der Senat mangels Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu untersuchen.

7. Da es sonach an den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG fehlt, muß die Rechtsbeschwerde ohne sachliche Prüfung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG, wobei zu den Kosten, die die Rechtsbeschwerdeführerin zu tragen hat, auch die dem Rechtsbeschwerdegegner im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen aussergerichtlichen Kosten gehören (§ 45 LwVG), die Festsetzung des Geschäftswerts auf § 33 LwVG, § 44 Abs. 4 Buchst. b LVO, § 19 Abs. 2 KostO.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell